

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 7 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 7 Abs. 6“ ersetzt.

2. Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „von besonders schutzbedürftigen Personen“ durch die Wortfolge „von schutzbedürftigen Personen und deren besonderen Bedürfnissen – soweit als möglich –“ sowie der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Als schutzbedürftig gelten insbesondere allein stehende Frauen und Minderjährige, Alleinerziehende mit Kindern, betagte Menschen, Menschen mit Behinderung, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen oder psychischen Störungen oder solche, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.“

3. Im § 7 wird der bisherige Abs. 4 durch folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(4) Sofern die Unterbringung als Sachleistung gewährt wird, sind etwaige besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen – soweit als möglich – zu berücksichtigen und das Privat- und Familienleben sowie die Einheit der Familie zu schützen. Vor allem sind Minderjährige nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Kindeswohls zusammen mit ihren Eltern, anderen Angehörigen oder sonst mit der Obsorge betrauten Personen unterzubringen; abhängige erwachsene Personen mit besonderen Bedürfnissen sind nach Möglichkeit zusammen mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen. Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterbringungseinrichtung besteht nicht.

(5) Personen in Unterbringungseinrichtungen ist der Kontakt zu Verwandten, Rechtsbeiständen oder Beratern, Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und anderen einschlägig tätigen nationalen und internationalen Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen, die sich um Fremde, insbesondere Asylwerber, kümmern, zu ermöglichen. Insbesondere darf den genannten Personen bzw. den Vertretern der genannten Organisationen der Zugang zu den Unterbringungseinrichtungen nicht verwehrt werden, ausgenommen dies wäre ausnahmsweise aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Personen in den Unterbringungseinrichtungen erforderlich.“

4. Im § 7 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet sowie folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Falle einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 7 Abs. 6 lit. a bis c kann von Asylwerbern unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden. Diese Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch unabhängige Organisationen, Personengruppen oder Personen, die von der Landesregierung mit diesen Aufgaben betraut werden.“

5. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Personen nach § 3 Abs. 4, denen Leistungen gemäß § 7 gewährt wurden, aber die zum Zeitpunkt der Versorgung ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln hätten bestreiten können, ist von der Behörde der Ersatz der entstandenen Kosten ganz oder teilweise vorzuschreiben.“

6. Im § 12 Abs. 2 entfällt nach der Wortfolge „Einsatz der Mindestsicherung“ der Beistrich sowie der Ausdruck „höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige“.

7. Der § 25 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Abzug der Bedarfszuweisungen, jedoch vor Abzug der Landesumlage und vor Abzug der finanzausgleichsgesetzlich geleisteten Beiträge der Gemeinde zum Pflegegeld;“

8. Im § 28 Abs. 1 lit. a wird nach dem Wort „Mindestsicherung“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ eingefügt.

9. Im § 30 wird nach dem Wort „Mindestsicherung“ die Wortfolge „bzw. der Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde“ sowie nach dem Wort „obliegen“ die Wortfolge „in ihrem Bereich“ eingefügt.

10. Im § 38 Abs. 2 wird die Wortfolge „ihnen einen spezifischen Rechtsbeistand gewähren“ durch die Wortfolge „eine einschlägige Rechtsberatung leisten“ ersetzt.

11. Im § 38 Abs. 4 wird nach dem Wort „können“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ eingefügt sowie die Wortfolge „oder niedriger“ durch einen Beistrich und die Wortfolge „herabgesetzt oder unter Auflagen“ ersetzt.

12. Im § 40 Abs. 3 wird nach dem Wort „kann“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“ und nach dem Wort „Leistung“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „ausgenommen der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung (gesetzliche Krankenversicherung),“ eingefügt, weiters wird am Ende der lit. a das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) innerhalb der Unterbringungseinrichtung einen gefährlichen Angriff gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit begangen hat und aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde einen weiteren solchen begehen, oder“

13. Im § 40 Abs. 3 wird die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet.

14. Die bisherigen §§ 46 werden durch folgenden § 46 ersetzt:

„§ 46

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBL.Nr. .../2015

Der § 25 in der Fassung LGBL.Nr. .../2015 tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie) wurde von Vorarlberg im Mindestsicherungsgesetz umgesetzt. Diese Richtlinie wird nun durch die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), ersetzt. Das Hauptziel der Richtlinie 2013/33/EU ist die Festlegung von EU-weit geltenden Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

Mit der im Entwurf vorliegenden Novelle zum Mindestsicherungsgesetz wird die Richtlinie 2013/33/EU auf Landesebene umgesetzt, indem erforderliche Anpassungen im Zusammenhang mit der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorgenommen werden.

Darüber hinaus werden einzelne weitere Anpassungen im Bereich des Sozialfonds und der Mindestsicherung vorgenommen.

Der Gesetzesentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (§ 7 Abs. 3 und 4);
- Klarstellungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Minderjährigen bzw. abhängigen erwachsenen Personen mit besonderen Bedürfnissen (§ 7 Abs. 4);
- Einführung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung (§ 7 Abs. 7);
- Regelung von Ersatzansprüchen gegenüber hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (§ 9 Abs. 4);
- Anpassung des Finanzkraftbegriffs (§ 25 Abs. 2 lit. a);
- Schaffung der Möglichkeit für die Einstellung oder Herabsetzung der Leistungen bei gefährlichen Angriffen (§ 40 Abs. 3).

2. Kompetenzen:

Der Regelungsinhalt des heutigen Mindestsicherungsgesetzes lässt sich nicht einem einzelnen Kompetenztatbestand des B-VG zuordnen. Der von gegenständlicher Novelle hauptbetroffene Teil, nämlich der, der im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung an hilfsbedürftige Personen steht, ist dem Kompetenztatbestand Armenwesen nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG (Bundessache ist die Grundsatzgesetzgebung, Landessache sind die Erlassung von Ausführungsgesetzen und der Vollzug) zuzuordnen. Aufgrund des Art. 15 Abs. 6 B-VG können die Länder – wenn der Bund von seiner Grundsatzkompetenz nicht Gebrauch macht, was hier der Fall ist – solche Angelegenheiten frei regeln. Diese Möglichkeit hat Vorarlberg schon früh in Anspruch genommen.

Die Anpassungen im Bereich des Sozialfonds sind – wie schon die derzeit enthaltenen Bestimmungen zum Sozialfonds – Teil der Organisationshoheit des Landesgesetzgebers. Sie stützen sich somit auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG (Landessache sind die Gesetzgebung und die Vollziehung).

Gemäß Art. 136 Abs. 2 letzter Satz B-VG können durch Landesgesetz Regelungen über das Verfahren der Verwaltungsgerichte getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind; die Regelung des § 7 Abs. 7 stützt sich auf diese Ermächtigung.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu folgenden finanziellen Mehrbelastungen:

3.1 Finanzielle Auswirkungen für das Land und die Gemeinden:

Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen (§ 7 Abs. 3 und 4):

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann die Höhe der dem Land und den Gemeinden durch diese Bestimmung entstehenden finanziellen Aufwendungen im Bereich der Versorgung und Unterbringung schutzbedürftiger Personen mit besonderen Bedürfnissen nicht quantifiziert werden. Anzumerken ist, dass im Rahmen der Versorgung schon bisher auf Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Personen Bedacht genommen wurde, weshalb in diesem Bereich mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen ist.

Rechtsberatung und -vertretung für Asylwerber (§ 7 Abs. 7):

Es ist – grob geschätzt – anzunehmen, dass jährlich in rund zehn Fällen von Asylwerbern unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden wird. Für die Rechtsberatung und -vertretung sind pro Fall ca. 200 Euro zu veranschlagen. Somit ist mit jährlichen Mehrbelastungen von ca. 2.000 Euro zu rechnen. Es wird noch mit den Vertragspartnern der Grundversorgungsvereinbarung zu klären sein, ob die Kostentragungsregel nach der Grundversorgungsvereinbarung (60/40 Bund/Länder) zur Anwendung gelangt. Im Übrigen gilt für die Kostentragung im Sozialfonds das Verhältnis 60/40 (Land/Gemeinden).

3.2 Finanzielle Auswirkungen für den Bund:

Dem Bund erwachsen durch den gegenständlichen Entwurf, sofern die Mehrkosten für Rechtsberatung und -vertretung entsprechend der Kostentragungsregel nach der Grundversorgungsvereinbarung abgerechnet werden, Mehrkosten in Höhe von ca. 1.200 Euro. Darüber hinaus ergibt sich die Kostentragungspflicht des Bundes im Zusammenhang mit der Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder bereits aus der Grundversorgungsvereinbarung.

3.3 Finanzielle Auswirkungen für Externe:

Die Frage, ob und inwieweit die Vorarlberger Gebietskrankenkasse Leistungen für schutzbedürftige Personen, z.B. traumatisierte Minderjährige, übernimmt, ergibt sich nicht aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass mit der vorliegenden Novelle keine finanziellen Belastungen für die Bürger im Allgemeinen und die Wirtschaftstreibenden im Besonderen verbunden sind.

4. EU-Recht:

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 180 vom 26.06.2013, S. 96ff.

Darüber hinaus enthält das Recht der Europäischen Union keine Bestimmungen, die dem Entwurf entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Bei der Versorgung und Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ist auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, dazu zählen auch insbesondere Kinder und Jugendliche, Bedacht zu nehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 2):

Es erfolgt eine Anpassung des Verweises.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 3):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 22 Abs. 1 der Richtlinie 2013/33/EU.

Die Beurteilung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen hat ab Einbringung des Antrags auf internationalen Schutz im Wege eines nicht formellen Verfahrens so rasch wie möglich zu erfolgen. Während der gesamten Dauer der Versorgung von schutzbedürftigen Personen ist auf deren eventuell vorliegenden besonderen Bedürfnisse Bedacht zu nehmen. Durch den Verweis „soweit als möglich“ wird klargestellt, dass eine Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Versorgung nur dann erfolgen kann, als diese besonderen Bedürfnisse auch tatsächlich bekannt sind bzw. sein können, aber nicht, wenn etwa das Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, aus dem sich besondere Bedürfnisse ergeben würden, nicht mitgeteilt wird. Hier wird konsequenterweise unter Umständen auch die Bekanntgabe der relevanten Informationen und medizinischen Daten, aus denen sich besondere Bedürfnisse ergeben, durch die betroffene Person erforderlich sein.

Der Kreis der schutzbedürftigen Personen wird wie bisher demonstrativ aufgelistet, da weitere Gruppen denkbar sind. Die Aufzählung soll jedoch um die in Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU neu angeführten Personengruppen erweitert werden.

Zu Z. 3 (§ 7 Abs. 4 und 5):

§ 7 Abs. 4:

Bei der Unterbringung ist auf eventuell vorliegende besondere Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen Bedacht zu nehmen. Auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 3 wird verwiesen. Die Unterbringung in Unterbringungseinrichtungen umfasst sowohl die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung.

Der Familienbegriff im Sinne des § 7 Abs. 4 umfasst Familienangehörige gemäß § 2 Abs. 1 Z. 22 des Asylgesetzes 2005. Familienangehöriger ist insbesondere wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, oder eingetragener Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, ist. Weiters wer zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt worden ist. Ferner der gesetzliche Vertreter der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist, sofern dieses rechtserhebliche Verhältnis bereits im Herkunftsland bestanden hat.

Weiters sieht diese Bestimmung in Umsetzung von Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU vor, dass Minderjährige nach Möglichkeit zusammen mit Erwachsenen, die nach dem einzelstaatlichen Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaates mit der Obsorge betraut sind, unterzubringen sind. Ebenso sind abhängige erwachsene Personen mit besonderen Bedürfnissen entsprechend dem Art. 18 Abs. 5 der Richtlinie 2013/33/EU nach Möglichkeit mit nahen volljährigen Verwandten unterzubringen.

Vorbehaltlich der zu berücksichtigenden Umstände gemäß diesem Absatz – wie beispielsweise die Einheit der Familie oder das Kindeswohl – soll mit dem letzten Satz klarstellt werden, dass hilfs- und schutzbedürftige Personen keinen Anspruch auf einen bestimmten Ort der Hilfeleistung ihrer Wahl haben.

Festzuhalten ist, dass die hilfs- und schutzbedürftige Person auch hinsichtlich des behaupteten Vorliegens eines Familienverhältnisses die Mitwirkungspflicht nach § 38 Abs. 3 trifft (einschließlich der allfälligen Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen oder der Duldung allfälliger Untersuchungen). Die mangelnde Mitwirkung kann auf die Gewährung von Leistungen von Einfluss sein (vgl. § 38 Abs. 4).

§ 7 Abs. 5:

Die Aufzählung jener Personen bzw. Organisationen, zu denen der Kontakt zu ermöglichen ist, wurde an die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU angepasst.

Ferner soll künftig der Zugang zu den Unterbringungseinrichtungen entsprechend dem Art. 18 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 2013/33/EU verwehrt werden können, wenn dies aus Gründen der Sicherheit der betreffenden Räumlichkeiten oder der Personen in den Unterbringungseinrichtungen erforderlich ist. Dadurch soll hintangehalten werden, dass Personen den Betrieb beeinträchtigen oder stören.

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 6 und 7):

§ 7 Abs. 6:

Es erfolgt eine Anpassung der Absatzbezeichnung.

§ 7 Abs. 7:

Durch diese Bestimmung wird Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU umgesetzt. Vor dem Hintergrund der unionsrechtlichen Vorgaben ist die vorliegende Bestimmung im Sinne von Art. 136 Abs. 2 B-VG als zur Regelung des Gegenstandes erforderlich zu qualifizieren.

Das Land, vertreten durch die Landesregierung, hat im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung unabhängige Organisationen, Personengruppen oder einzelne Personen mit der Rechtsberatung und -vertretung von Asylwerbern zu betrauen. Das Vergaberecht ist dabei zu beachten.

Mit der Anordnung der Unabhängigkeit wird klargestellt, dass die betreffende Organisation, Personengruppe oder Person ihre Aufgaben im Rahmen des mit ihr abgeschlossenen Vertrages unabhängig wahrnehmen kann. Eine Befristung des Vertrages wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ein Asylwerber im Sinne der §§ 3 Abs. 2 lit. b und 7 Abs. 5 und 7 ist ein Fremder ab Einbringung eines Antrags auf internationalen Schutz bis zum rechtskräftigen Abschluss, zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens. Dies entspricht dem § 2 Abs. 1 Z. 14 des Asylgesetzes 2005.

Die Rechtsberatung und -vertretung umfasst sowohl die Vorbereitung der erforderlichen Schriftsätze einschließlich der Verfassung und Einbringung von Rechtsmitteln an das Landesverwaltungsgericht als auch die Teilnahme an den Verhandlungen vor diesem im Zusammenhang mit der Einschränkung oder der Entziehung von Leistungen gemäß Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung.

Zu Z. 5 (§ 9 Abs. 4):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 17 Abs. 4 der Richtlinie 2013/33/EU, indem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Personen, die über ausreichend eigene Mittel verfügen, den ganzen oder teilweisen Ersatz der entstanden Kosten vorzuschreiben.

Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 2):

Die zeitliche Einschränkung für Mindestsicherungsleistungen, für die ein Übergang des Anspruchs angezeigt werden kann, soll entfallen. Grund dafür ist, dass die Geltendmachung der Ansprüche durch den Hilfeempfänger oft länger als sechs Monate dauert. Weiters wird damit ermöglicht, dass die Anzeige für den Übergang des Anspruches erst dann erstattet werden muss, wenn die Geltendmachung durch den Hilfeempfänger nicht oder nicht in entsprechender Höhe erfolgt ist (und nicht wie bisher während der noch laufenden Geltendmachung).

Zu Z. 7 (§ 25 Abs. 2 lit. a):

Mit dieser Bestimmung wird nunmehr klargestellt, dass bei der Berechnung der Finanzkraft nach Abs. 2 die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach Abzug der Bedarfszuweisungen (§ 11 Abs. 1 FAG 2008), jedoch vor Abzug der Landesumlage, heranzuziehen sind. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Weiters haben die – seit der Kompetenzverschiebung im Bereich des Pflegegeldwesens – von den Gemeinden geleisteten Beiträge zu den Kosten des Pflegegeldes, welche von den Ertragsanteilen der Gemeinden gemäß § 11 Abs. 2 Z. 8 FAG 2008 zugunsten der Ertragsanteile des Landes in Abzug gebracht werden, wie bisher außer Acht zu bleiben.

Zu Z. 8 und 9 (§§ 28 Abs. 1 lit. a und 30):

Die Änderung dient der Berücksichtigung der Aufteilung der Geschäfte auf die Regierungsmitglieder gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Aufteilung ihrer Geschäfte auf die Regierungsmitglieder (Geschäftsverteilung der Landesregierung). Derzeit ist die Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde als Teil der Mindestsicherung nicht in der Zuständigkeit eines Regierungsmitgliedes vereint.

Zu Z. 10 (§ 38 Abs. 2):

Die Bestimmung dient der Anpassung an die neue Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2013/33/EU.

Zu Z. 11 (§ 38 Abs. 4):

Die Änderung dient der Klarstellung im Zusammenhang mit § 7 Abs. 6 lit. b des Mindestsicherungsgesetzes und sieht darüber hinaus eine grundsätzliche Möglichkeit der Herabsetzung der Mindestsicherung bzw. der Gewährung unter Auflagen (z.B. Nachweis einer Schuldnerberatung, Nachweis einer bestimmten Anzahl an Bewerbungen) vor. Die bereits in der Landesverfassung (Art. 7 Abs. 2 Landesverfassung) vorgegebene Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit erfordert eine Abwägung, wie schwer die Nicht-Mitwirkung einerseits und die Kürzung bzw. die Auflagen andererseits wiegen und je nachdem ist eine ausgleichende Entscheidung zu treffen.

Zu Z. 12 und 13 (§ 40 Abs. 3):

Die Änderung stellt sicher, dass die medizinische Notversorgung gemäß Art. 19 der Richtlinie 2013/33/EU in Fällen des Abs. 3 nicht eingestellt oder herabgesetzt werden darf. Weiters ist auch hier der

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen zu § 38 Abs. 4 wird verwiesen; ein menschenwürdiger Lebensstandard ist jedenfalls zu wahren.

Ferner hat die Praxis gezeigt, dass mit dem bisherigen Katalog an Einschränkungs- bzw. Entziehungsmöglichkeiten nicht das Auslangen gefunden werden kann. Mit der Neueinführung von lit. b soll es zukünftig möglich sein, in begründeten Einzelfällen bei gewalttätigem Verhalten einer in der Unterbringungseinrichtung untergebrachten Person gegenüber in der Unterbringungseinrichtung tätigen Personen die Leistungen der Grundversorgung einzustellen oder herabzusetzen. Bisher war diese Möglichkeit mangels rechtlicher Grundlage nicht möglich, jedoch erscheint diese Möglichkeit vor dem Hintergrund des Ziels der Aufrechterhaltung der Sicherheit in der Unterbringungseinrichtung und des Personals zweckmäßig.

Von dieser Bestimmung sind alle gefährlichen Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit, die innerhalb der Unterbringungseinrichtung begangen werden, unabhängig gegen welche Person (Betreuungspersonal, Mitarbeiter der Behörde, Rechtsberater usw.) sich der Angriff richtet, erfasst. Die Prognose eines zukünftigen gefährlichen Angriffs kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Diese wird seitens der Behörde zu bejahen sein, wenn aufgrund des bereits erfolgten gefährlichen Angriffs im Einzelfall gegenwärtig ein weiterer gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevorstehen könnte. Dieser Beurteilung sind insbesondere die Umstände des Einzelfalls zugrunde zu legen.

Diese neue Einschränkungsmöglichkeit steht im Einklang mit Art. 20 der Richtlinie 2013/33/EU.

Zu Z. 14 (§ 46):

Bei der Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz - Sammelnovelle wurde versehentlich die zuvor ergangene Novelle (LGBl.Nr. 34/2012) nicht berücksichtigt. Nachdem sich beide Inkraftretensbestimmungen in ihrem Anwendungsbereich erschöpft haben und somit obsolet geworden sind, sollen die beiden Paragraphen aufgehoben werden, indem sie durch einen neuen § 46 ersetzt werden.

Der neue § 46 regelt das Inkrafttreten des § 25 Mindestsicherungsgesetzes.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 7. Sitzung im Jahre 2015, am 7.10.2015, nach Annahme nachstehenden VP/Grüne-Abänderungsantrags, der mit den Stimmen der VP-, der SPÖ- und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich angenommen wurde (dagegen FPÖ), das in der Regierungsvorlage, Beilage 66/2015, enthaltene Gesetz in der durch den VP/Grüne-Abänderungsantrag geänderten Fassung mit den Stimmen der VP-, der SPÖ- und der NEOS-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen mehrheitlich beschlossen (dagegen: FPÖ).

Die Z. 4 lautet:

„4. Im § 7 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet, im nunmehrigen Abs. 6 wird die Wortfolge „einer gemeinnützigen Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege (§ 18 Abs. 1)“ durch die Wortfolge „einer Einrichtung nach § 18 Abs. 1“ ersetzt und es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Falle einer Beschwerde gegen Bescheide gemäß § 7 Abs. 6 lit. a bis c kann von Asylwerbern unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch genommen werden. Diese Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch unabhängige Organisationen, Personengruppen oder Personen, die von der Landesregierung mit diesen Aufgaben betraut werden.“

Begründung zum VP/Grüne-Abänderungsantrag:

Im bisherigen § 7 Abs. 5 wurde auf den Begriff der Gemeinnützigkeit abgestellt. § 18 Abs. 1 ist jedoch weiter gefasst und sieht keine Gemeinnützigkeit vor. Um den Erfordernissen der Praxis Rechnung zu tragen, soll mit dieser Änderung auf den bestehenden Begriff des § 18 Abs. 1 abgestellt werden.